

wie von Erziehern für Lehrlingswohnheime die Vermittlung von Grundkenntnissen im Jugend-, Bildungs-, Arbeits-, Familien- und Strafrecht festgelegt worden. Der Lehrplan „Pädagogik“ für die Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern wurde durch Themen zum sozialistischen Recht erweitert.

Konzeption für einen Lehrgang „Sozialistisches Recht“ in der Berufsausbildung

Ausgehend vom Stand und von den neuen Erfordernissen auf dem Gebiet der Berufsausbildung beriet das Sekretariat des Zentralkomitees der SED im Juni 1975 über Maßnahmen zur weiteren Durchführung der Beschlüsse des VIII. Parteitagess auf diesem Gebiet. Darin eingeschlossen sind auch die Aufgaben der Rechtserziehung sowie eine weitere Erhöhung des Niveaus der Ausbildung der Lehrlinge im Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz. Unter Auswertung sowjetischer Erfahrungen^{/6/} und unter Berücksichtigung der Ergebnisse mehrjähriger Untersuchungen des Zentralinstituts für Berufsbildung wurde der Inhalt der zu vermittelnden grundlegenden Rechtskenntnisse bestimmt und ein eigenständiger Lehrgang „Sozialistisches Recht“ konzipiert. Er umfaßt im wesentlichen folgende Stoffgebiete:

- Das sozialistische Recht als staatlicher Ausdruck der Interessen der Arbeiterklasse und Instrument ihrer Verwirklichung.
- Die Gestaltung des sozialistischen Rechts als gemeinsames Anliegen aller Staats- und Wirtschaftsorgane.
- Die Mitwirkung der Werktätigen bei der Gestaltung sozialistischer Arbeitsverhältnisse und bei der Gewährleistung der sozialistischen Arbeitsdisziplin.
- Verantwortung und Mitwirkung der Werktätigen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.
- Verantwortung und Mitwirkung der Bürger im Umweltschutz.
- Aufgaben und Verantwortung der Bürger bei der Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen.
- Verantwortung und Mitwirkung der Bürger bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten.

Ziel dieses Lehrgangs ist es, allen Lehrlingen in jedem Beruf einheitlich Wesenszüge, Grundsätze und Aufgaben des sozialistischen Rechts im Rahmen einer planmäßigen und systematischen Stoffvermittlung zu erläutern. Damit wird gleichzeitig die Grundlage für die

^{/6/} Vgl. hierzu E. Berwig, „Sozialistisches Rechtsbewußtsein der Lehrlinge — Bestandteil Ihrer Persönlichkeitsentwicklung“, Berufsbildung 1974, Heft 7/8, S. 351.

*Dozent Dr. HORST FINCKE und Prof. Dr. HEINZ STROHBACH,
Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

Allgemeine Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts

Die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW ist — wie es im Entwurf des Programms der SED heißt — eine entscheidende Bedingung für die stabile ökonomische und soziale Entwicklung der DDR und für die Stärkung des Sozialismus im ökonomischen Wettbewerb mit dem Kapitalismus. Deshalb trägt die DDR wirksam zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft bei. Dazu gehören auch die aktive Mitwirkung bei der gemeinsamen Lösung der Rechtsfragen der sozialistischen ökonomischen Integration und der weitere Ausbau der

Einordnung aller spezifischen Rechtskenntnisse in die Zusammenhänge des sozialistischen Rechts in seiner Gesamtheit geschaffen. Gerade das kam in der Vergangenheit oft zu kurz, weil in den berufsspezifischen Lehrplänen der einzelnen Fächer das Allgemeine stets nur unter dem Aspekt des beruflich Besonderen gesehen wurde.

Des weiteren sollen in diesem Lehrgang allen Lehrlingen erstmals grundlegende Kenntnisse auf den Gebieten des Familien- und des Strafrechts vermittelt werden.

Die inhaltliche Ausrichtung des Lehrgangs auf die Grundlagen des sozialistischen Rechts bedeutet, daß die Erläuterung der allgemeinen Normen und Grundsätze des Arbeitsrechts sowie des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes aus den berufsspezifischen Lehrplänen herausgenommen werden könnte. Damit wird erreicht, daß in den spezifischen Lehrplänen des berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts mehr Zeit für die spezifisch beruflichen Inhalte der Rechtserziehung zur Verfügung steht.

Selbstverständlich müssen für solche Veränderungen auch die notwendigen Bedingungen und Voraussetzungen geschaffen werden. Das beginnt mit der erforderlichen inhaltlichen und methodischen Befähigung der Lehrkräfte für die Erteilung des geplanten Unterrichts. Vor allem aber sind die umfangreichen Erfahrungen, die in der vorwiegend empirisch gestalteten und auf die Praxis ausgerichteten Rechtserziehung gesammelt wurden, theoretisch zu durchdringen. Hierzu ist die Gemeinschaftsarbeit von Juristen, Pädagogen und Psychologen vonnöten.

Zu den Bedingungen und Voraussetzungen einer qualifizierten Vermittlung von Rechtskenntnissen gehört auch die Entwicklung geeigneter Unterrichtsmittel. Dazu sind anschauliche, emotional wirksam gestaltete Lehrhefte sowie Filme, Diapositive, Anschauungstafeln u. a. m. für die Lehrlinge zu schaffen. Auch diese Aufgabe ist ohne die Mithilfe erfahrener Juristen nicht zu bewältigen.

Die zielgerichtete, systematische Rechtserziehung der Lehrlinge bedarf künftig noch mehr als bisher der Gemeinschaftsarbeit zwischen Lehrkräften und Erziehern in der Berufsausbildung einerseits und Juristen andererseits. Deshalb ist die wirkungsvolle Unterstützung der gesamten unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit durch die Justizorgane eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins unseres Facharbeiternachwuchses.

nationalen Rechtsordnung der DDR zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, die für eine umfassende ökonomische Zusammenarbeit und ihre bis in die „Bürger-Beziehungen“ reichenden Auswirkungen erforderlich sind.

Gestützt auf die enge Wirtschaftszusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW und geleitet von dem Bestreben, Beziehungen der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu gestalten, entwickelt die DDR auch planmäßig die Wirtschaftsbeziehungen mit den kapitalistischen Ländern. Dabei entstehen ebenfalls Rechtsbeziehungen mit internationalem Element.